

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel 21 und 22 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 vorschriftsmäßig einberufen, um über die Punkte der Tagesordnung, aufgestellt durch das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 12. Februar 2026, zu beraten und zu beschließen.

Anwesend waren : Herr STELMANN A., Bürgermeister;

Herr DOLLENDORF S., Frau SCHOMMERS-BÜX K., Herr LAFLEUR J.,
Schöffe(n);

Herr MAUS C., Herr SCHÜR D., Frau GEIBEN B., Herr SCHMITZ R., Frau
KESSLER F., Frau MARTINY M., Frau PIRONT S. (ab Punkt 3), Herr
SCHMITZ S., Herr GREVEN J., Gemeinderatsmitglieder;

Herr SCHÖSSLER P., Generaldirektor.

In öffentlicher Sitzung:

Punkt 1.- Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2026 - Annahme.

Der Gemeinderat

BESCHLIESST einstimmig:

das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 27. Januar 2026 anzunehmen.

Punkt 2.- Strategische und finanzielle Unterstützung des Projekts der Europäischen
Vereinigung für Eifel und Ardennen (EVEA) „Das Europadenkmal am
Dreiländereck - grenzüberschreitendes Symbol für Zusammenarbeit, Identität
und nachhaltige Entwicklung“. Ratifizierung des Beschlusses des
Gemeindegremiums vom 12. Februar 2026.

Der Gemeinderat

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 12. Februar 2026, mit dem
folgende Punkte genehmigt wurden:

1) das Projekt der Europäischen Vereinigung für Eifel und Ardennen (EVEA) mit dem Titel „Das
Europadenkmal am Dreiländereck - grenzüberschreitendes Symbol für Zusammenarbeit, Identität
und nachhaltige Entwicklung“ als strategischer und finanzieller Partner mit ca. 11.000 € zu
unterstützen;

2) Herrn Bürgermeister mit der Unterzeichnung der entsprechenden Verpflichtungserklärungen zu
beauftragen;

3) den Finanzdienst der Gemeinde Burg-Reuland zu beauftragen, ausreichende Mittel zur
Finanzierung des Projektes im Haushalt der Gemeinde vorzusehen;

RATIFIZIERT einstimmig:

den Beschluss des Gemeindegremiums vom 12. Februar 2026 betreffend strategische und
finanzielle Unterstützung des Projekts der Europäischen Vereinigung für Eifel und Ardennen (EVEA)
„Das Europadenkmal am Dreiländereck - grenzüberschreitendes Symbol für Zusammenarbeit,
Identität und nachhaltige Entwicklung“. Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums
vom 12. Februar 2026.

Der Gemeinderat

Aufgrund der Artikel 177 bis 183 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In Anbetracht, dass die Gemeinde Burg-Reuland Mitglied der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich, ist;

In Anbetracht, dass ein Mitgliedsbeitrag seitens der Gemeinde Burg-Reuland notwendig ist, um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass durch ein Schreiben der SPI vom 26. Januar 2026 der Beitrag für das Jahr 2026 auf 6.061,86 € festgelegt wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1.- Der SPI, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich, mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 für das Rechnungsjahr 2026 einen Beitrag in Höhe von 6.061,86 € vom Haushaltsartikel 530/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten des Jahres 2026 zu gewähren.

Artikel 2.- Den Zuschussnehmer gemäß Artikel 179 und 181 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Gemeinde Burg-Reuland zu übermitteln.

Artikel 3.- Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und an den Herrn Finanzdirektor.

Punkt 4.- Beförderung der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm- und Sportunterricht: Genehmigung des Sonderlastenheftes zum Dienstleistungsauftrag und Festlegung der Vergabeart.

Der Gemeinderat

In Anbetracht, dass der Dienstleistungsauftrag zum Transport der Schulkinder zum Sport- und Schwimmunterricht neu auszuschreiben ist;

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) Das Sonderlastenheft zum Dienstleistungsauftrag für die Beförderung der Schulkinder der Gemeindeschulen zum Schwimm- und Sportunterricht zu genehmigen;
- 2) Als Vergabeart das vereinfachte Verhandlungsverfahren mit Bekanntmachung zu bestimmen;
- 3) Das Gemeindeskollegium mit der Ausführung des Vergabeverfahrens zu beauftragen.

Punkt 5.- Antrag auf Zuschuss des Musikverbandes Föderkam Ostbelgien für die Durchführung des „Play-In Junior Edition“ vom 06. bis zum 09. April 2026 im ViDo von Burg-Reuland.

Der Gemeinderat

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Kenntnisnahme oben genannten Antrags vom 6. Februar 2026;

BESCHLIESST einstimmig:

dem Musikverband Födekam Ostbelgien einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für die Durchführung oben erwähnter Veranstaltung zu gewähren.

Punkt 6.- Festlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Burg-Reuland.

Der Gemeinderat

In der Erwägung, dass im Zuge der Einrichtung einer öffentlichen Bibliothek in den Räumlichkeiten der Paul-Gerardy-Grundschule in Burg-Reuland sowie der Schließung der Bibliothek im Kulturhaus von Burg-Reuland eine Anpassung der Bezuschussungskriterien erforderlich ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Zuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken festzulegen und zu genehmigen:

Artikel 1: Anerkennungsbedingungen

1. Es kann nur eine öffentliche Bibliothek pro Ortschaft anerkannt und bezuschusst werden.
2. Eine öffentliche Bibliothek wird anerkannt und bezuschusst, wenn sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

Eine Bibliothek muss:

- a) über einen Mindestbestand von 4.000 Büchern verfügen;
- b) mindestens während zwei Stunden in der Woche geöffnet sein;
- c) über einen Bestand für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verfügen;

Artikel 2 - Berechnung der Zuschüsse

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

Die anerkannten Bibliotheken erhalten einen jährlichen Pauschalzuschuss von 6.000,00 €.

Artikel 3 - Pflichten der Bibliotheken, Zuschussverfahren und Kontrolle

1. Jede anerkannte Bibliothek ist verpflichtet, ihren Bestand regelmäßig zu aktualisieren; beschädigte oder nicht mehr aktuelle Medien des Altbestandes sind auszusortieren.
2. Jede anerkannte Bibliothek muss im Hinblick auf die Bezuschussung das von der Gemeinde vorgegebene Antragsformular vor dem 31. Mai einreichen.

Artikel 4 - Zugang zur Bibliothek – Benutzerordnung

1. Der Zugang zu den anerkannten Bibliotheken steht grundsätzlich allen interessierten Benutzern offen; die Benutzer müssen ihrerseits die Benutzerordnung der betreffenden Bibliothek einhalten.
2. Für die Bibliotheken kann die Gemeinde eine eigene Nutzerordnung erlassen.
3. Den Bibliotheken ist es gestattet, für den Hausverleih eines Mediums und für jede Zeitspanne von vier Wochen eine Ausleihgebühr zu verlangen, die von der Gemeinde festgelegt wird; der Erlös aus den Ausleihgebühren ist ausschließlich für die Funktions- und Ausrüstungskosten der

Bibliothek, den Ankauf und die Instandsetzung der Medien sowie als Reserve zur Vorfinanzierung von bezuschussbaren Ankäufen (in der maximalen Höhe eines Jahreszuschusses) zu verwenden.

Artikel 5 - Vorliegender Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 6. Dezember 2011

betreffend Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die öffentlichen Bibliotheken der Gemeinde Burg-Reuland und hebt diesen auf.

Artikel 6 - Eine Ausfertigung vorstehenden Beschlusses wird der Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und dem Herrn Finanzdirektor zugestellt, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

Punkt 7.- Gewährung eines Zuschusses an den JGV Espeler für die Ausrichtung des Gemeindepokals 2026.

Der Gemeinderat

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Antrags des JGV Espeler vom 03. Februar 2026;

In Anbetracht, dass der Gemeindepokal 2026 am 09. Mai 2026 durch den JGV Espeler organisiert wird;

BESCHLIESST einstimmig:

dem JGV Espeler einen Zuschuss in Höhe von 400,00 € zu gewähren, der für die Ausrichtung des Gemeindepokals 2026 zu verwenden ist.

Punkt 8.- Antrag auf Zuschuss der Telefonhilfe - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. für das Jahr 2026.

Der Gemeinderat

Nach Kenntnisnahme des Antrags der Telefonhilfe – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft V.o.G. vom 20. Januar 2026;

In Anbetracht, dass zum 1. Januar 2026 in der Gemeinde Burg-Reuland 3.953 Personen gemeldet waren;

BESCHLIESST einstimmig:

vorerwähnter Vereinigung für das Jahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von $3.953 \times 0,05 \text{ €} = 197,65 \text{ €}$ zu gewähren.

Punkt 9.- OstbelgienFestival VoG - Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2026.

Der Gemeinderat

In Anbetracht, dass das OstbelgienFestival die Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft um eine Bezuschussung der Programmreihe für das Jahr 2026 bittet;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

der OstbelgienFestival VoG für das Jahr 2026 einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € zu gewähren.

Punkt 10.- Vertrag über die Zusammenarbeit mit der VOG Tierheim Schoppen - Anpassung des jährlichen Beitrags der Gemeinden ab 1. Januar 2026.

Der Gemeinderat

In Anbetracht, dass sich die Bürgermeister der Eifelgemeinden mit dem Tierheim Schoppen darauf verständigt haben, ab dem 1. Januar 2026 den jährlichen Beitrag auf 0,50 € pro Einwohner zu erhöhen, wobei die erste Indexierung am 1. Januar 2027 vorgenommen wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

1. den Vertrag über die Zusammenarbeit der Gemeinde Burg-Reuland mit der VoG Tierheim Schoppen dahingehend anzupassen, dass ab dem 1. Januar 2026 ein jährlicher Beitrag von 0,50 € pro Einwohner seitens der Gemeinde zu entrichten ist;
2. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Vog Tierheim Schoppen, den Gemeinden Amel, Büllingen, Bütgenbach und St. Vith sowie dem Herrn Finanzdirektor zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übermittelt.

Punkt 11.- Ausschreibung einer Stelle als Schulleiter.

Der Gemeinderat

In Anbetracht, dass ab dem 01.09.2026 die Stelle als Schulleiter im Schulzentrum Oudler-Lascheid-Burg-Reuland neu zu besetzen ist;

In der Erwägung, dass es angebracht ist, diese Stelle bereits jetzt auszuschreiben, damit die diesbezügliche administrative Akte rechtzeitig abgeschlossen werden kann;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Ab dem 01.09.2026 wird eine Vollzeitstelle als Schulleiter des Schulzentrums Oudler-Lascheid-Burg-Reuland neu besetzt. Die Stelle wird im Rahmen einer Bezeichnung auf unbestimmte Dauer vergeben.

Artikel 2: Folgende Zulassungsbedingungen werden festgelegt:

1. Der/die Bewerber(in) erfüllt eine der folgenden Bedingungen:

a) Bürger der Europäischen Union oder Familienangehöriger eines Unionsbürgers im Sinne von Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 22.06.1964 über das Statut der Personalmitglieder des staatlichen Unterrichtswesens sein; die Regierung kann eine Abweichung von dieser Bedingung gewähren.

b) den Status als langfristig aufenthaltsberechtigter Drittstaatsangehöriger laut den Bestimmungen des Gesetzes vom 15.12.1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern besitzen;

oder

c) die Rechtsstellung als Flüchtling oder den subsidiären Schutzstatus laut den Bestimmungen desselben Gesetzes vom 15.12.1980 besitzen;

oder

d) den Aufenthaltstitel in Anwendung der Artikel 61/2 bis 61/5 desselben Gesetzes vom 15.12.1980 besitzen;

2. Die Person verfügt mindestens über ein Diplom des Hochschulwesens des ersten Grades;

3. Die Person hat die Bewerbung in der Form und Frist eingereicht, die im Aufruf an die Bewerber festgesetzt sind;

4. Die Person besitzt die bürgerlichen und politischen Rechte;

5. Die Person genügt den Milizgesetzen;

6. Die Person beherrscht die deutsche und die französische Sprache gründlich.

Als Nachweis der gründlichen Beherrschung einer Sprache gelten:

a) das Abschlusszeugnis der Oberstufe des Vollzeitsekundarunterrichts, ein Abschlussdiplom des Vollzeithochschulwesens kurzer oder langer Studiendauer oder ein Universitätsdiplom, das in dieser Sprache erworben worden ist;

b) ein in Buchstabe a) erwähnter Studiennachweis, der in dieser Sprache vor einem schulexternen Prüfungsausschuss erworben worden ist;

c) ein Studiennachweis, der einem der in den Buchstaben a) und b) erwähnten Studiennachweis gleichgestellt oder anerkannt ist und in dieser Sprache erworben worden ist;

d) die deutsche Sprache betreffend:

- eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Deutschsprachigen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht;

oder

- ein Goethe-Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,

* was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat;

* was die Kompetenzstufe C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat;

oder

- ein vor dem 30.06.2007 in der Abendschule erworbenes Abitur der technischen Kurse der Oberstufe (480 Stunden Deutsch);

e) die französische Sprache betreffend:

- ein im Rahmen des DELF-DALF-Programms erworbenes Zertifikat, aus dem hervorgeht, dass das Personalmitglied mindestens der Kompetenzstufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen genügt, unter der Bedingung, dass,

* was die Kompetenzstufe B2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 60 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat;

* was die Kompetenzstufen C1 oder C2 betrifft, das Personalmitglied in der betreffenden Prüfung mindestens 50 % in jedem Prüfungsteil erreicht hat;

oder

- eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses der Französischen Gemeinschaft, aus der hervorgeht, dass das Personalmitglied diese Sprache gründlich beherrscht;

oder

- die bis einschließlich zum Schuljahr 2007-2008 erworbene Bescheinigung über die gründliche Beherrschung der französischen Sprache als Unterrichtssprache oder Fremdsprache/Zweitsprache, die vom Prüfungsausschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft verliehen worden ist;

oder

- ein Primarschullehrerdiplom, das von einer Hochschule in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vor dem 19.04.2004 ausgestellt worden ist, unter der Bedingung, dass auf dem Diplom vermerkt ist, dass das Personalmitglied das Wahlfach Französisch erfolgreich belegt hat;

Artikel 3: Zu den Aufgaben des Schulleiters zählen:

- pädagogische und organisatorische Führung der Schulen im Auftrag des Schulträgers
- Umsetzung der Gesellschaftsprojekte, der Erziehungsprojekte und der Schulprojekte
- Kontrolle über die Einhaltung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen der Schulordnung
- Vertretung der Schule nach außen
- Aufnahme und Entlassung von Schülern im Auftrag des Schulträgers
- Beratung der Schüler und deren Erziehungsberechtigten
- Gewährleistung, dass der Unterricht erteilt wird
- Führung und Begleitung des Personals der Schule
- Aufstellen der Wochenstunden- und Jahrespläne
- Organisation der Aufsichten und Vertretungen
- Leitung der Klassenräte und anderer schulischer Konferenzen
- Organisation von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- ständige persönliche Fort- und Weiterbildung
- Koordinierung der sonderpädagogischen Fördermaßnahmen
- Zusammenarbeit mit dem Schulträger, den anderen Grundschulen, insbesondere deren Schulleitung und den Netzwerkpartnern
- Zusammenarbeit mit den Personalmitgliedern, dem Pädagogischen Rat, dem Elternrat und anderen Vertretungsorganen der Schule
- Zusammenarbeit mit den Psycho-Medizinischen-Sozialen Zentren (Kaleido)
- Unterstützung bei der Verwirklichung der schulinternen Curricula
- Vorantreiben der Schulentwicklung im Sinne des Leitbilds und der Schulentwicklungsziele für die kontinuierliche Qualitätsverbesserung

Artikel 4: Nachstehendes Profil wird verlangt:

Gesucht wird eine Person zur Schulleitung, die die Zulassungsbedingungen erfüllt und die bereits eine von der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte Schulleiterausbildung

erfolgreich absolviert hat oder bereit ist, diese bei nächster Gelegenheit zu beginnen (spätestens sobald ein neuer Ausbildungskurs der DG beginnt).

Von den Bewerbern erwarten wir:

- ein hohes Maß an Führungskompetenz und Belastbarkeit
- Zweisprachigkeit in Wort und Schrift D/F
- gute EDV-Kenntnisse und Fähigkeit im Umgang mit administrativen Aufgaben
- ausgeprägte kommunikative Fähigkeiten
- analytisches und strategisches Denken und Handeln
- Flexibilität und Organisationsgeschick
- Fähigkeit, gegensätzliche Anforderungen auszuhalten, zwischen unterschiedlichen Positionen zu vermitteln, Entscheidungen zu treffen und durchzusetzen
- Fähigkeit und Interesse im Team zu arbeiten, dieses zu führen, zu motivieren und weiterzuentwickeln
- gemeinsames Arbeiten an Zielvereinbarungen und der Überprüfung durch Evaluierung
- Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung
- Eine enge Kooperation mit dem Schulträger und den übrigen Schulleitungen der Gemeinde Burg-Reuland wird vorausgesetzt
- Bereitschaft zur konstruktiven Zusammenarbeit mit den Netzvertretern, Gremien und Behörden
- Eine mehrjährige Berufserfahrung im Grundschulwesen als ausgebildete(r) Primarschullehrer(in) oder Kindergärtner(in) ist von Vorteil.

Artikel 5: Die Bewerbungsunterlagen setzen sich wie folgt zusammen:

- Bewerbungsbogen
- Lebenslauf und Motivationsschreiben
- Kopie des Personalausweises
- Kopie der erforderlichen Diplome, zzgl. der Gleichstellung des Studiennachweises, falls es sich um ein ausländisches Diplom handelt
- Nachweise über die gründliche Beherrschung der deutschen und französischen Sprache
- Auszug aus dem Strafregister (laut Artikel 596 Absatz 2 des Strafprozessgesetzbuches; nicht älter als 6 Monate)
- Strategie- und Aktionsplan

Der Strategie- und Aktionsplan berücksichtigt die Ausarbeitung, Durchführung und qualitätsorientierte Auswertung von Maßnahmen insbesondere zu folgenden Zielsetzungen:

- Förderung des Gemeinschaftssinns, des Demokratieverständnisses und der Weltoffenheit in der Schulgemeinschaft
- Erstellung eines pädagogischen Konzepts für die Schulen (durchgängig vom Kindergarten bis zum 6. Schuljahr, unter Berücksichtigung der Stufenübergänge)
- Umgang mit besonderen Herausforderungen und Schwerpunkten, die sich aus Leistungsermittlungsverfahren wie DELF und VERA ergeben
- Förderung von interner Evaluation, Konzept zu deren Umsetzung

- Entwicklung der Schule hin zur Dorfgemeinschaft (Berücksichtigung und Verankerung im regionalen Umfeld), Stärkung/Weiterentwicklung der Außendarstellung der Schule und des Bezugs zur Dorfgemeinschaft
- Förderung der Schul- und Personalentwicklung sowie Entwicklung von Strategien zur Stärkung des sozialen Gefüges des Lehrkörpers
- Unterstützung der systematischen Qualifizierung der Lehr- und Fachpersonen, Entwicklung eines Weiterbildungskonzepts für Lehrpersonen und Umfeld, insbesondere in Bezug auf
- soziales Lernen und Wertevermittlung
- differenziertes Lernen (Fördern und Fordern)
- Vermittlung von Medienkompetenz
- Sprachförderung
- Erhalt, Unterstützung und Ausbau der außerschulischen Aktivitäten und Ateliers
- Entwicklung eines zielorientierten und partizipativen Führungsstils auf Ebene der Schulleitung, der die Lehrkräfte zur Leistungsbereitschaft motiviert, Steigerung von Kreativität und Lebendigkeit der Schulgemeinschaft

Artikel 6: Die Bewerbungsunterlagen sind per Einschreiben bis zum 10. April 2026 an das Gemeindegremium der Gemeinde Burg-Reuland, Königshofstraße, Thommen 64 in 4790 Burg-Reuland zu richten (das Datum des Poststempels gilt).

Die nach dem vorgenannten Datum eingereichten Bewerbungsunterlagen und solche, die nicht nach den Vorgaben dieses Bewerbungsaufrufs zusammengestellt sind, werden nicht berücksichtigt.

Die Bewerber, die eine vollständige Bewerbung eingereicht haben und die Zulassungsbedingungen erfüllen, werden zu einer mündlichen Prüfung eingeladen, anlässlich derer der Strategie- und Aktionsplan vorzustellen ist und die erforderlichen Kompetenzen geprüft werden. Das Datum der Prüfung wird von Gemeindegremium festgelegt und wird den Bewerbern frühzeitig zur Kenntnis gebracht.

Zur Auswahlentscheidung wird eine Jury durch den Schulträger eingesetzt.

Unabhängig vom Beginn der Bezeichnung (01.09.2026) soll der erfolgreiche Bewerber vom 01.07.2026 bis zum 10.07.2026 und ab dem 16.08.2026 für Planungs- und Koordinierungsversammlungen, die das Schuljahr 2026-2027 betreffen, zur Verfügung stehen.

Artikel 7: Das Gemeindegremium wird mit der Einsetzung einer Jury beauftragt, die sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:

- die zuständige Schöffen
- der Generaldirektor
- die Koordinationsbeauftragte des OSU
- ein(e) Schulleiter(in), die nicht bei der Gemeinde Burg-Reuland beschäftigt ist.

Das Kollegium kann eine professionelle Beratung beauftragen, die ohne Stimmrecht an der Arbeit der Jury mitwirkt.

Artikel 8: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung beauftragt.

Der Gemeinderat

In Anbetracht, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31.03. eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;

NIMMT

den Tätigkeitsbericht 2025 der Lokalen Kommission für Energie ZUR KENNTNIS.

Punkt 13.-

Kostenanschlag der nicht bezuschussbaren Arbeiten in den Gemeindewaldungen - Jahr 2026.

Der Gemeinderat

Nach Kenntnissnahme des Kostenvoranschlags Nr. SN/824/11/2026 der Forstverwaltung vom 23. Februar 2026 über die im Jahr 2026 auszuführenden nicht bezuschussbaren Waldarbeiten in Höhe von 42.681,00 € (inkl. MwSt.);

In Anbetracht, dass im Haushalt 2026 unter Artikel 640/124-02 ein Betrag von 40.000,00 € für die Ausführung dieser Arbeiten vorgesehen ist, der anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung entsprechend zu erhöhen ist;

BESCHLIESST einstimmig:

- 1) oben genannten Kostenanschlag Nr. SN/824/11/2026 in Höhe von 42.681,00 € (inkl. MwSt.) anzunehmen;
- 2) den Artikel 640/124-02 des Haushalts 2026 anlässlich der nächsten Haushaltsplanabänderung entsprechend zu erhöhen;
- 3) Eine Abschrift der gegenwärtigen Beschlussfassung ergeht an die Forstverwaltung, sowie an den Herrn Finanzdirektor.

Der Generaldirektor,
gez. P. SCHÖSSLER

Der Vorsitzende,
gez. A. STELLMANN
